

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

16. August 2016

Mitgeteilt den

17. August 2016

Protokoll Nr.

721

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Churwalden** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. März 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 In den Steinen / Stettli
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Ver- und Entsorgung, Pradaschier

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Churwalden die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 22. März 2016 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 24. März 2016 inkl. Anhängen sowie einem Plan Vegetationskartierung 1:5000 vom Juni 2015 / März 2016

Die Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) erwies sich als notwendig, weil mit der geplanten Anlage eine Fläche von mehr als 5 ha beschneit werden soll. Das Vorhaben entspricht somit dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4 und unterliegt daher im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine

umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 16. September 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. März 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. April 2016. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 23. Mai 2016 reichten die Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine gemeinsame Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 4. April 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Churwalden um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Churwalden beschlossen am 27. September und am 2. Oktober 2012 eine Totalrevision der Ortsplanung. Dabei wurde gestützt auf das „Gesamtkonzept Beschneigung Skigebiet Lenzerheide/Valbella-Parpan-Churwalden“ der Ausbau der Beschneiungsanlagen im Generellen Erschliessungsplan festgelegt. Die Regierung genehmigte diese Planung mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1041 vom 5. November 2013.

In den vergangenen Wintern zeigte sich, dass die Schneesicherheit im Früh- und Spätwinter im Skigebiet „Pradaschier“ nicht gewährleistet werden konnte. Um diese zu erhöhen, soll nun im unteren Teil des Skigebiets eine Fläche von ca. 12,5 ha technisch beschneit werden.

Im Weiteren wird der Zonenplan für das Gebiet „In den Steinen“ wegen einer Rodung nachgeführt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 21. März 2016 von der Gemeinde Churwalden beschlossene Revision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Die Konformität der von der Gemeinde Churwalden am 21. März 2016 beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneidung vorgesehenen Pisten in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen. Eine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen des Regionalen Richtplanes besteht gemäss Wegleitung Beschneidungsanlage 2007 nicht. Die Revisionsvorlage ist folglich nicht richtplanrelevant.

D.

Zonenplan 1:2000 In den Steinen / Stettli

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung (Teil 3 von 5) wurde mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1041 vom 5. November 2013 eine Beschneidungsanlage „Proschieri–Churwalden“ genehmigt. Im Bereich „In den Steinen“ war hierfür eine Rodung erforderlich. Die Rodungsbewilligung wurde am 3. Juni 2016 vom zuständigen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) mit Departementsverfügung Nr. 20/16 erteilt und zusammen mit der BAB-Bewilligung Nr. 2015-1167 vom 27. Juni 2016 eröffnet. Im vorliegenden Zonenplan wird die Waldfläche entsprechend nachgeführt und die Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen. Im Weiteren wird die Wintersportzone in den Gebieten „In den Steinen“ und „Stettli“ geringfügig angepasst.

Der Zonenplan 1:2000 In den Steinen / Stettli vom 21. März 2016 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Ver- und Entsorgung, Pradaschier

1. Ausgangslage / Inhalt der Vorlage

Im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan wird die technische Beschneuerung im Bereich der Talabfahrtspiste von der Mittelstation des Skigebietes Pradaschier bis ins Dorf Churwalden hinab festgelegt. Wie eingangs erwähnt, bedarf die Planung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Beschneigungsfläche 12,5 ha und damit mehr als 5 ha umfasst.

Parallel zur Genehmigungsvorlage wurde beim ARE das erforderliche BAB-Gesuch (BAB-Nr. 2016-0415) eingereicht.

2. Prüfung der Vereinbarkeit mit der Wegleitung Beschneiungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneigungen von Skipisten grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneiungsanlage wird eine Fläche beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befindet. In der nachfolgenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Churwalden geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 weitgehend entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Das Skigebiet Pradaschier liegt gemäss kantonalem Richtplan in einem Intensiverholungsgebiet. Die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage betrifft hauptsächlich die Landwirtschaftszone, überlagert von einer Wintersportzone. Geringfügig werden auch Gefahrenzonen und das übrige Gemeindegebiet tangiert. Schutzzonen, welche der Planung entgegenstehen, sind nicht betroffen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Beurteilungsgrundlagen

Inhalt des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden die folgenden Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) des Ingenieur- und Planungsbüros Hartmann und Monsch vom 22. November 2015
- Geländekorrekturen Situationsplan vom Februar 2016
- Geländekorrekturen Quer- und Längenprofile 1:200 vom Februar 2016
- Lärmberechnung: Datenblätter Beschneiungsaggregate vom 27. Mai 2013 resp. 6. März 2014
- Lärmberechnung: Eingabedaten
- Lärmberechnung: Resultate kurze Liste
- Lärmberechnung: Resultate mittlere Liste
- Restwasserbericht, Hartmann und Monsch, vom 26. November 2015 inkl. Untersuchungsbericht Limnex AG vom 11. November 2015
- Betriebsreglement, Hartmann und Monsch, vom 10. März 2016
- Abschätzung Ersatzpflicht Gewässerökologie und Fischerei, Fornat AG, vom 1. März 2016
- Pflichtenheft Umweltbaubegleitung, Franziska Knüsel Landschaftsplanung, vom November 2015 / März 2016
- Analyse Beschneungswasser, Franziska Knüsel Landschaftsplanung, vom Februar 2016
- Dokumente Vegetationskartierung
- Bestätigungsschreiben Leistung Ersatzmassnahmen, Lenzerheide Bergbahnen AG, vom 24. März 2016
- Plan Vegetationskartierung 1:5000 vom Juni 2015 / März 2016

4.2 Formelle Beurteilung

Der UVB ist vollständig, sachlich neutral und weitestgehend richtig abgefasst (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umweltauswirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG). Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden in genügendem Masse aufgezeigt. Somit konnte die geplante Anlage zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen beurteilt werden. Das Vorhaben entspricht in der Beurteilung der Fachstelle unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten. Sofern im Folgenden nichts anderes verfügt wird, sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

Von den in Art. 21 UVPV aufgeführten Bewilligungen sind für das vorliegende Projekt voraussichtlich folgende Bewilligungen notwendig:

- Einleitungsbewilligungen in Gewässer (Art. 7 GSchG)
- Wasserentnahmebewilligung (Art. 29 GSchG)
- Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe (Art. 8 BGF)

Die Bewilligungen werden im Folgeverfahren zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

4.3 Materielle Beurteilung

4.3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Der UVB sowie die eingereichten Plangrundlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden OP-Revision und sind für die Gesuchstellerin verbindlich (vgl. oben). Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere den Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB), werden begrüsst. Das Pflichtenheft für die UBB ist im jetzigen Projektierungsstand in Ordnung. Vorbehalten bleiben gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen im Rahmen des Folgeverfahrens.

4.3.2 Luftreinhaltung (Bauphase)

Zu den vorgesehenen Massnahmen bezüglich Reduktion von Schadstoffemissionen während der Bauphase drängen sich keine Bemerkungen auf.

4.3.3 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Der unterste Teil der Beschneiungsanlage liegt in der Nähe von bewohnten Gebäuden und des Campingplatzes. Eine Lärmbelastung entsteht durch die eingesetzten Lanzen und Propeller.

Beurteilung

Bei der geplanten Beschneiungsanlage handelt es sich um eine Neuanlage gemäss Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV). Nach Art. 7 LSV sind die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlagen soweit zu begrenzen

- a) als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
- b) dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Die Lärmauswirkungen der Anlage auf den Campingplatz und die zwei nächstgelegenen Wohnhäuser werden im UVB vom 26. November 2015 untersucht. Bei der für eine vollständige Beschneigung erforderlichen Beschneigungszeit von 200 Stunden wird der Planungswert am Tag eingehalten, in der Nacht aber überschritten. Im UVB werden die in der Nacht maximal zulässigen Beschneigungszeiten der einzelnen Beschneiungsaggregate aufgezeigt, so dass der Planungswert auch in der Nacht eingehalten werden kann.

Fälschlicherweise wurde die Berechnung statt für das nächstgelegene Wohnhaus für die Talstation der Sesselbahn vorgenommen. Da die Entfernung des nördlich davon gelegenen Wohnhauses zur Beschneiungsanlage aber etwas grösser ist als die Entfernung der in den Berechnungen berücksichtigten Talstation, sind die Ergebnisse auch für das Wohnhaus gültig.

Die im UVB vom 26. November 2015 für die einzelnen Beschneiungsaggregate ausgewiesenen maximalen Beschneigungszeiten sind einzuhalten. Diese Beschneigungs-

zeiten sind in der Baubewilligung verbindlich festzulegen. Die Beschneigungszeiten sind für jeden Standort getrennt für den Tag (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und für die Nacht (19:00 Uhr bis 07:00 Uhr) aufzuzeichnen.

4.3.4 Gewässerschutz – Oberflächengewässer

a) Wasserversorgungsnachweis/Restwasserbericht

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Das für die Beschneigung benötigte Wasser wird ab der Druckleitung des Kraftwerks der Rabiosa Energie bezogen. Da das Wasser nicht wie bei der Turbinierung der Rabiosa zurückgegeben wird, entsteht durch die Beschneigung eine Restwasserstrecke ab Zentrale EW Rabiosa bis zur Wasserfassung „Sand“. In der Restwasserstrecke sind Zuflüsse (u.a. Hinterriedbach, Witibach) vorhanden und erhöhen die Restwassermenge. Auf den ersten ca. 560 m der Restwasserstrecke weist die Rabiosa starke Verbauungen auf, welche aus Hochwasserschutzgründen errichtet wurden. Gemäss Restwasserbericht können die gesetzlich geforderten Restwassermengen nach Art. 29 ff. des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) eingehalten werden.

Für die Beschneigungsfläche von 12,5 ha wird eine jährliche Wassermenge von total ca. 35 000 m³ benötigt. Der Wasserbezug beschränkt sich auf die Monate November (ca. 6200 m³), Dezember (ca. 19 000 m³) und Januar (ca. 11 000 m³). Im Weiteren wurden im UVB-Restwasserbericht die Wasserbilanzen für die Beschneigung dargelegt. Aufgrund der Wasserbilanzen kommt der UVB zum Schluss, dass auch unter Einhaltung der Restwassermengen genügend Wasser für die Beschneigung in einem warmen Herbst/Vorwinter vorhanden ist.

Beurteilung:

Die Untersuchungen sind korrekt dargestellt, und die Erläuterungen sind nachvollziehbar. Im Rahmen der Vorprüfung beurteilte das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) den UVB als ungenügend und beantragte, für jeden Gewässerabschnitt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Restwassermenge auf die Ökologie zu untersuchen. Mit den nun durchgeführten Untersuchungen und der von den Bergbahnen vorgeschlagenen fischereilichen Ersatzzahlung von Fr. 3600.– ist das AJF einverstanden.

Das Projekt bedarf einer Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 lit. a GSchG. Die im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erteilende Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Diesbezüglich ist dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) ein Konzept einzureichen, in dem dargelegt wird, wie die Restwassermengen eingehalten werden können.

b) Wassereinleitungen und Entleerungen

Die Entleerung der Beschneiungsleitungen erfolgt in den Witibach und in die Rabiosa. Einleitungen in Oberflächengewässer bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG. Eine Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden und wird allenfalls im Folgeverfahren erteilt.

4.3.5 Bodenschutz

Die im UVB vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Böden, insbesondere den Bezug einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), werden begrüsst.

4.3.6 Natur- und Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss Berechnung der ökologischen Ersatzpflicht im UVB wird von einer vorläufigen Ersatzpflicht von 70 722 Punkten ausgegangen. Der grösste Teil der Ersatzpflicht resultiert aus der beschneiten Fläche (62 377 Punkte) und ein geringer Teil aus dem Leitungsbau (6585 Punkte) sowie aus der Geländekorrektur (1760 Punkte). Der effektive Erfolg der Wiederherstellungs- und Begrünungsmassnahmen wird im Schlussbericht der UBB aufgezeigt.

Beurteilung:

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind korrekt dargestellt, und die NHG-Ersatzpflicht ist korrekt berechnet. Die Ersatzmassnahmen werden von den Lenzerheide Bergbahnen AG geleistet. Die Ersatzpflicht kann über den aktuellen Punktebonus von 134 771 Punkten geleistet werden. Der verbleibende Punktebonus beträgt somit ca. 64 049 Punkte.

4.3.7 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung im weiteren Sinne ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden, respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

In der Beurteilung der Regierung ist der UVB vollständig, sachlich neutral und weitestgehend richtig abgefasst (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umweltauswirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG). Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden in genügendem Masse aufgezeigt. Somit konnte das Vorhaben zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen beurteilt werden. Das Vorhaben entspricht demnach im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten. Sofern im Folgenden nichts anderes verfügt wird, sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

Die folgenden erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Spezialbewilligungen können in Aussicht gestellt werden:

- Einleitungsbewilligungen gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG
- Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG
- Bewilligung für technische Eingriffe nach Art. 8 BGF

Diese Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

In materieller Hinsicht kommt die Regierung gestützt auf den UVB und die Mitberichte der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zum Schluss, dass die vorliegende Nutzungsplanung mit folgenden Auflagen umweltverträglich ist:

- Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind umzusetzen;
- Spätestens mit dem BAB-Verfahren für die Beschneigungsanlage ist dem ANU ein geeignetes Überwachungskonzept zur Sicherstellung der Restwassermengen mit den dafür notwendigen baulichen Massnahmen einzureichen.

F.

Stellungnahme beschwerdeberechtigter Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, zumal sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Stellungnahme der Organisationen vom 23. Mai 2016

2.1 Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen

Am 23. Mai 2016 reichten die Pro Natura Graubünden sowie der WWF Graubünden eine gemeinsame Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision ein. Darin wird u.a. beantragt, die Beschneigungsfläche so zu reduzieren, dass keine wertvollen Lebensräume und potenzielle Reptilienstandorte tangiert werden. So würden durch die Beschneigung Trockenrasen stärker durchnässt sowie mit Nährstoffen versorgt und so-

mit letztlich zerstört. Ebenso würden Flachmoore durch die Beschneigung stärker eutrophiert und damit beeinträchtigt.

In Bezug auf die Fauna müsse der UVB überarbeitet werden, da vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Auswirkungen der Beschneigung auf geschützte Tierarten erforderlich seien. Hierzu seien Populationsgutachten zu allen dort vorkommenden geschützten Tierarten zu erstellen.

Ferner sei die Berechnung der Punkte für die Ersatzmassnahmen unvollständig und zu ergänzen. Auch fehle ein Gesamtkonzept bezüglich der Wassernutzungen der Rabiosa, insbesondere im Zusammenhang mit der Restwasserstrecke resp. der Restwassersanierung des Elektrizitätswerks. Alsdann sei die Restwasserdotierung ab dem Stausee „Stettli“ zu prüfen.

Im Weiteren seien die Beschneigungsanlagen so zu gestalten, dass sie demontierbar sind und jeweils nach Saisonende abgeräumt werden können.

2.2 Vernehmlassung der Gemeinde Churwalden

Die Gemeinde Churwalden weist in ihrer Vernehmlassung vom 9. Juni 2016 darauf hin, dass die neu zu beschneierenden Flächen der bereits heute präparierten Pistenfläche entspreche. Zudem handle es sich bei diesen Flächen nicht, wie von den Umweltschutzorganisationen (USO) vorgebracht, um Trockenrasen, sondern um Halbtrockenrasen mit teilweiser Mischprägung. Zudem würden die Flächen beweidet, was zu einem deutlich höheren Nährstoffeintrag führe als die Beschneigung. Im Weiteren finde keine Veränderung der Vegetationsperiode statt, da sich der Wasserhaushalt während der Schneeschmelze ohnehin ändere. Bezüglich der Beschneigung der Flachmoore müsse festgestellt werden, dass die mechanische Beanspruchung ohne Beschneigung mehr Schäden zur Folge habe als die erhöhte Eutrophierung.

Betreffend die faunistischen Gutachten führt die Gemeinde aus, dass diese mit grossem Aufwand verbunden und völlig unverhältnismässig seien. Solche Gutachten würden nicht mal für heiklere Habitate verlangt.

Im Weiteren führt die Gemeinde aus, dass die Berechnung der Ersatzmassnahmen im Anhang H des UVB vollständig aufgeführt sei. Ferner sei die Forderung bezüglich der Restwassersanierung in diesem Zusammenhang nicht statthaft, da die Wasserentnahme für die Beschneigung erst ab der Druckleitung erfolge. Die Restwassermenge werde also nicht verändert. Darüber hinaus führt die Gemeinde aus, dass die Restwasserdotierung ab dem Stausee „Stettli“ aus technischen Gründen verworfen werden musste.

Im Übrigen sei die Demontage der Beschneigungsanlagen ausserhalb der Skisaison ohnehin vorgesehen.

Zusammenfassend beantragt die Gemeinde die Ablehnung der Anträge der USO, sofern diese nicht ohnehin gegenstandslos seien.

2.3 Beurteilung

Gestützt auf die UVP kommt die Regierung zum Schluss, dass die vorliegende Nutzungsplanung die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend berücksichtigt. Wegen des Beschneigungsprojektes geht zwar eine gewisse Beeinträchtigung der Habitate einher. Der Gesetzgeber hat dies aber nicht grundsätzlich verboten, sondern die Möglichkeit der Ersatzleistung vorgesehen. Dies erfolgt vorliegend im Umfang von 62 377 Punkten. Die Auswirkungen auf die Fauna sind als gering einzustufen, wogegen die verlangten faunistischen Gutachten zu erheblichem Aufwand führen würden. Daher ist diese Forderung der USO als unverhältnismässig abzulehnen, ebenso wie die vertieften Lebensraumaufnahmen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Berechnung der Ersatzmassnahmen – auch hinsichtlich der Restwasserstrecke – korrekt erfolgt ist.

Bezüglich der Einwenden im Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt kann auf die Ausführungen der Gemeinde verwiesen werden. Diesen ist nichts beizufügen.

Die Forderungen bezüglich des Landschaftsschutzes resp. der Demontage der Beschneigungsaggregate ausserhalb der Skisaison sind bereits in der Planung vorgesehen. Damit erweisen sich diese Anliegen der USO als gegenstandslos.

Zusammenfassend stellt die Regierung fest, dass die Forderungen der USO als unverhältnismässig abzulehnen sind.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 In den Steinen / Stettli** vom 21. März 2016 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Ver- und Entsorgung Pradaschier** vom 21. März 2016 wird im Sinne der Erwägungen mit den Auflagen aus der UVP genehmigt.
3. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 22. November 2015, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 21. Juli 2016 sowie unter den nachstehend aufgeführten Auflagen festgestellt, dass die geplante Pistenbeschneigung **umweltverträglich** vorgenommen werden kann:
 - a) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind umzusetzen.
 - b) Spätestens mit dem BAB-Verfahren für die Beschneiungsanlage ist dem ANU ein geeignetes Überwachungskonzept zur Sicherstellung der Restwassermengen mit den dafür notwendigen baulichen Massnahmen einzureichen.
4. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Ver- und Entsorgung Pradaschier vom 21. März 2016, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 27. November 2015 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 21. Juli 2016 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Aus-

5. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
6. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Lenzerheide Bergbahnen AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Dr. C. Riesen